

# Allgemeine Einkaufsbedingungen 05/2022

## 1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Bestellungen (Abschlüsse für Lieferungen und Leistungen) der QCS GmbH, Raiffeisenstraße 8, 63477 Maintal („wir“, „uns“), gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Unsere AEB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung auch für künftige Bestellungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen AEB oder dem Gesetz abweichen, widersprechen wir, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten Warenlieferungen oder Leistungen annehmen oder diese bezahlen.

1.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text der Bestellung oder dem Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen und den nachstehenden Einkaufsbedingungen, gelten der Text der Bestellung oder der Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen vorrangig.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

2.2 Die von uns ohne Annahmefrist abgegebenen Bestellungen können vom Lieferanten nur innerhalb von 14 Tagen ab dem Bestelldatum angenommen werden.

2.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.4 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn wir auf diese Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurden und ihr schriftlich zugestimmt haben. Verlangen wir eine Änderung des Liefergegenstandes, so hat der Lieferant uns unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen

2.5 Soweit mit dem Lieferanten eine schriftliche Rahmenvereinbarung hinsichtlich bestimmter Liefergegenstände besteht und diese keine abweichende Regelung trifft, verzichten wir bei der Bestellung dieser Liefergegenstände auf eine Auftragsbestätigung. Bestellungen innerhalb der Rahmenvereinbarung werden wirksam, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Eine Auftragsbestätigung unter Abweichung von der Bestellung wird nur wirksam, wenn wir sie in Schriftform oder Textform bestätigen.

## 3. Überprüfungspflicht; Beschaffenheitspflicht

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von uns eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und uns ggf. bestehende Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Waren.

## 4. Lieferung; Sicherungsrechte des Lieferanten; Sicherheit in der Lieferkette

4.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Mangels einer solchen Angabe ist

eine Ware bzw. Leistung innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum zu liefern bzw. zu erbringen.

4.2 Kann die nach 4.1 maßgebende Liefer- bzw. Leistungsfrist vom Lieferanten nicht eingehalten werden, so hat er uns dies unverzüglich unter Nennung eines realisierbaren Liefertermins mitzuteilen. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, uns etwaige Liefer- bzw. Leistungsschwierigkeiten, gleich aus welchem Grund, unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden mitzuteilen.

4.3 Sämtliche unserer Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind strikt einzuhalten. Erfolgen keine Vorgaben, so hat der Lieferant eine für jede Ware spezifisch günstige und geeignete Verpackungs- und Versandart zu wählen.

4.4 Lieferungen und Leistungen erfolgen frei an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse (DDP – INCOTERMS 2020). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht über mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort, d.h. bei Wareneingang und Quittierung des Empfangs durch uns. Bei Lieferung auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgt die Abladung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Versandbedingungen mit abweichender Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

4.5 Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch uns gestattet. Wir dürfen die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

4.6 Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und unserer vollständigen Bestellnummer beizufügen.

4.7 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die wegen der Verspätung eventuell bestehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

4.8 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.9 Der Lieferant wird uns bei der Erlangung von Zoll- und anderen staatlichen Vergünstigungen angemessen unterstützen und die hierzu von uns angeforderten Nachweise und Dokumente, insbesondere Ursprungszeugnisse, übergeben.

4.10 Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Zahlungsinstrumenten, Versandpapieren, Ursprungszeugnissen oder umsatzsteuerrechtlichen Nachweisen behalten wir uns vor, die Übernahme der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.

4.11 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen oder ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Kosten wie beispielsweise Reisekosten oder die Bereitstellung des Werkzeugs.

4.12 Vertragliche Sicherungsrechte des Lieferanten bedürfen in jedem Falle einer separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten.

4.13 Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten, z.B. durch Übernahme der Anforderungen international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (insbes. AEO). Er wird seine Lieferungen und Leistungen an uns vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen schützen und für

solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal einsetzen. Etwaige Unterauftragnehmer wird er zu entsprechenden Maßnahmen und Anweisungen verpflichtet.

4.14 Der Lieferant versichert, dass die Waren keine Stoffe enthalten, die den Anforderungen der folgenden Regularien widersprechen:

- (2011/65/EU) RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – entsprechend ihres Geltungsbereichs, in der aktuellen Version;
- (EU) Nr. 528/2012 Verordnung über Biozidprodukte, in der aktuellen Version;
- (2006/507/EG) Beschluss des Rates über den Abschluss des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe, in der aktuellen Version;
- (EG) Nr. 1005/2009 Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in der aktuellen Version.

Ferner sichert der Lieferant zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die Konfliktmineralien laut Sektion 1502 U.S. Dodd-Frank-Act aus 2010, oder ähnlichen nationalen oder internationalen Gesetzen enthalten. Falls der Lieferant deren Vorkommen nicht ausschließen kann, teilt er uns dies unverzüglich, unter Angabe unserer Artikelnummer und Verwendung des aktuellen CFRI Conflict Minerals Reporting Template mit.

Der Lieferant versichert weiter, dass die Stoffe, die in den Waren enthalten sind, sowie ihre Verwendung(en) entweder bereits registriert sind oder keine Registrierungspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH-Verordnung vorliegt. Der Lieferant wird auch, sofern erforderlich, das Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II der REACH-Verordnung erstellen und uns zur Verfügung stellen. Werden Waren geliefert, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant uns dies spätestens bei der Auftragsbestätigung mit.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen und Richtlinien durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

4.15 Wir behalten uns das Eigentum an Stoffen, Werkzeugen, Materialien und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten zur Herstellung beigelegt werden. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in Höhe des Wiederbeschaffungswertes gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) durch den Lieferanten von beigelegten Gegenständen wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei der Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

4.16 Die Übereignung der Ware an uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von nur unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

## 6. Vertragsstrafen

6.1 Für den Fall, dass der Lieferant seine Leistungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Gesamtvergütung für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5% der Gesamtvergütung zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

6.2 Die Vertragsstrafe nach 6.1 ist verwirkt, wenn der Lieferant in Lieferverzug gerät. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

6.3 Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Nehmen wir die verspätete Erfüllung an, so kann die Vertragsstrafe auch dann verlangt werden, wenn wir uns dieses Recht bei der Entgegennahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten haben. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe muss spätestens bei Vornahme der betroffenen Schlusszahlung erklären; die Erklärung kann formularmäßig erfolgen.

6.4 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen, die Vertragsstrafe nach 6.1 ist hierauf jedoch anzurechnen.

## 7. Mängelansprüche, Rückgriff und Produkthaftung; Versicherung

7.1 Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der Lieferung und Leistung sowie das Vorhandensein von garantierten Merkmalen. Er steht insbesondere dafür ein, das die Lieferungen und Leistungen einer vereinbarten Beschaffenheit, im Übrigen dem Stand der Technik, den allgemeinen anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden und den Erwartungen eines objektiven Käufers entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.

7.2 Für unsere Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (ff 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Waren einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Eine Rüge (Mängelanzeige) gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.

7.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln sind anwendbar, wenn nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist.

7.4 Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen erneut zu laufen.

7.5 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von dessen Unterlieferanten zugelieferten Teile. Der Lieferant ist nicht berechtigt, uns seine Ansprüche gegen den jeweiligen Unterlieferanten abzutreten und die eigene Gewährleistungspflicht davon abhängig zu machen, dass unser Vorgehen gegen den Unterlieferanten erfolglos blieb.

7.6 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zu Nacherfüllung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung verweigern zu dürfen, sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Für die hierzu erforderlichen Aufwendungen sind wir berechtigt, von dem Lieferanten einen Vorschuss zu verlangen.

7.7 Werden Mängel an Waren oder Teilen davon vor Fertigungsbeginn bei uns entdeckt, hat der Lieferant nach unserer Wahl unverzüglich fehlerfreie neue Vertragsprodukte zu liefern oder die fehlerhafte Ware nachzubessern, sofern dies technisch möglich ist. Etwaige hierfür erforderliche Sortier- oder sonstige Nacharbeiten werden von dem Lieferanten in Abstimmung mit uns vorgenommen. Alle durch die Lieferung der fehlerhaften Ware verursachten Kosten (AusSORTIEREN, Transportkosten, Nachbesserungskosten etc.) trägt der Lieferant.

7.8 Wird ein Mangel nach Beginn der Fertigung bei uns festgestellt, so gelten zunächst die Bestimmungen in Ziffer 7.7; außerdem gilt Folgendes:

a) Wird der Fehler noch vor Lieferung der Endprodukte an unsere Kunden festgestellt, so trägt der Lieferant neben den Kosten für die Nachbesserung - sofern möglich – auch die Kosten für die Ersatzlieferung, Nacharbeitskosten sowie das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder nachgelieferten mangelfreien Sache.

b) Wird ein Fehler erst nach Auslieferung der Endprodukte an unsere Kunden festgestellt, so trägt der Lieferant zusätzlich einen dem Verursachungsbeitrag des Lieferanten entsprechenden Anteil der entstehenden Kosten für Rückholaktionen.

7.9 Kosten, die beim Lieferanten zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung entstehen (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten), trägt dieser auch dann selbst, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche des Lieferanten bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen besteht nur dann, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

7.10 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen aus Produkthaftung freizustellen und hieraus entstehende Schäden zu ersetzen, soweit diese auf einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten/hergestellten Ware beruhen. Werden wir wegen einer verschuldensunabhängigen Haftung in Anspruch genommen, gilt dies aber nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, ist er insoweit beweisbelastet. Im Umfang seiner Freistellungsverpflichtung erstattet der Lieferant auch erforderliche Kosten und Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB, einschließlich derjenigen einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet.

7.11 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftungsversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

7.12 Der Lieferant ist verpflichtet, Liefergegenstände, die Teil unserer Produkte werden, für mindestens zwölf Jahre nach Einstellung der Fertigung unseres betreffenden Produkts als Ersatzteile zu angemessenen Marktpreisen zu liefern.

7.13 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist

für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang oder der Abnahme, soweit diese erforderlich ist.

7.14 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle Mängelansprüche. Stehen uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zu, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## 8. Verletzung von Schutzrechten Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und wird uns von Ansprüchen Dritter deswegen auf erstes schriftliches Anfordern freistellen. Notwendige Aufwendungen und Schäden, die uns aus der Inanspruchnahme durch den Dritten oder im Zusammenhang hiermit erwachsen, wird der Lieferant ersetzen. Unabhängig davon sind wir berechtigt, mit Dritten auch ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich über die angebliche Schutzrechtsverletzung, abzuschließen.

## 9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. für Verpackung Transport sowie Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen hin und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

9.2 Rechnungen müssen unsere Bestellnummer, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen. Sie sind an die in der Bestellung bezeichnete Anschrift zu richten.

9.3 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (und ggf. Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

9.4 Fälligkeitszinsen sind nicht zu zahlen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften, jedoch ist jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

9.5 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

## 10. Schutz gewerblicher Rechte und Know-how

10.1 Von uns an den Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Zeichnungen, Software, Dokumentationen und sonstige Unterlagen ebenso wie Materialien, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen und Prüfmittel sowie Know-how bleiben im unserem alleinigen Eigentum und in unserer alleinigen Rechtszuständigkeit. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung an Dritte mit gleicher Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden.

10.2 Die in 10.1 genannten Gegenstände, Informationen und Unterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzugeben, wenn die vertragliche Leistung erbracht ist oder der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung des Vertrages nicht mehr benötigt. Jede andere tatsächliche oder rechtliche Verfügung und/oder unmittelbare oder mittelbare Verwertung durch den Lieferanten oder Dritte ist unzulässig.

10.3 Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieur- und sonstigen Verträgen, welche die Erarbeitung einer technischen Problemlösung zum Gegenstand haben, stehen Erfindungen des Lieferanten, die er in Erfüllung des Vertrages gewonnen hat, darauf anzumeldende, angemeldete oder erteilte Schutzrechte ausschließlich uns zu. Entsprechendes gilt für neues, nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der Lieferant auf unser Verlangen hin in Anspruch nehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns die Arbeitnehmererfindung und das technische Know-how innerhalb von 6 Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Kosten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz tragen wir.

## 11. Unser Verhaltenskodex

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich uns gegenüber, alle gesetzlich bindenden Vorschriften, insbesondere die anwendbaren Gesetze zum Schutz des fairen und lautereren Wettbewerbs, die geltenden Export- und Importverbote, die geltenden Zoll- und Steuervorschriften sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt zu beachten, unseren Mitarbeitern als Gegenleistung für den Bezug von Produkten oder Leistungen keine Vergünstigungen oder Zuwendungen zu versprechen oder zu gewähren (Bestechung), Kinder- und Zwangsarbeit nicht zulassen und für eigene Mitarbeiter eine faire Entlohnung, angemessene Arbeitszeiten, sichere Arbeitsbedingungen und ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

11.2 Wir haben das Recht, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 11.1 verstößt. Der Lieferant verpflichtet sich für den Fall der Bestechung und für den Fall des Verstoßes gegen die anwendbaren Gesetze zum Schutz des fairen und lautereren Wettbewerbs an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Auftragswertes zu zahlen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die sich aus Ziffer 11.1 ergebenden Verpflichtungen uns gegenüber erhoben werden, freizustellen.

## 12. Sonstiges

12.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist Maintal.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.3 Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist ebenfalls Maintal. Wir sind jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach deutschem Recht oder dem Recht des Staates, in welchem der Lieferant seinen Sitz hat, zuständig ist.



## Quarzglas Komponenten und Service QCS GmbH

Raiffeisenstraße 8 · 63477 Maintal (Germany)

Tel.: 0 61 81 / 98 32 06 · Fax: 0 61 81 / 98 32 07

Email: [info@quarzglas-qcs.de](mailto:info@quarzglas-qcs.de)

Internet: [www.quarzglas-qcs.de](http://www.quarzglas-qcs.de)